3. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat auf Grund der §§ 23 und 25 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl vom 13. August 2019 wird wie folgt geändert:
(Bei den nachfolgenden Ausführungen sind immer beide Geschlechter angesprochen, auch wenn aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form im Text enthalten ist.)

I.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates sowie der Ausschüsse

§ 7 Abs.2 Nr. a) wird wie folgt geändert:

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form

a) eines Sitzungsgeldes von 25,00 Euro je Sitzung und je Umlaufverfahren gemäß § 35 Abs. 3 GemO;

II.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Landstuhl, den

(Ralf Hersina)
Stadtbürgermeister